

Satzung des Bürgervereins St. Kilian Korbach

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein St. Kilian“.

Er hat seinen Sitz in Korbach und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Korbach eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Heimatpflege in erster Linie durch:

1. Erhaltung und Pflege des historischen und naturorientierten Stadtbildes
2. Erhaltung alten Brauchtums
3. Hinweistafeln zu Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten
4. Förderung und Unterstützung des Stadtarchivs Korbach
5. Vorträge zur Stadtgeschichte
6. Stadtführungen und Wanderungen
7. Pflege der Beziehungen zu den Ortsteilen und benachbarten Orten“

Der Bürgerverein ist Förderverein für das Städtische Museum. und deswegen Mitglied des Hessischen Museumsverbandes. Die Mitglieder des Bürgervereins haben freien Eintritt im Wolfgang-Bonhage-Museum Korbach.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Werden von einem Mitglied des Vereins Aufwendungen für den Verein getätigt, so hat es Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich für die Interessen des Vereins einzusetzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen erfolgt die Einberufung, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies vom Vorstand verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung in der „Waldeckischen Landeszeitung“. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung der Anträge. Über so zugelassene Anträge kann die Mitgliederversammlung dann beschließen. Der Vorstand kann Anträge zulassen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Solche Anträge dürfen allerdings keine Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsfestsetzung, Berufungen oder Auflösung des Vereins sein.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Erste und Zweite Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Gesetzes. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. In besonderen Fällen ist Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder dessen Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine längere Amtszeit beschließen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder durch andere Benachrichtigung einberufen werden.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und wie das Protokoll der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen nachfolgenden Verein. Falls es keinen nachfolgenden Verein gibt, der gemeinnützigen Zwecken dient, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Korbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen gelten bis zur Feststellung durch eine Mitgliederversammlung durch solche ersetzt, die dem gewollten am nächsten kommen.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2007 beschlossen.